

## Durchführung von Linienflugdiensten

**Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. 1. 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen**

**Zuweisung von reservierten Zeitnischen auf dem Flughafen Paris-Orly für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Paris-Orly und Rodez**

(98/C 355/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

### 1. Einleitung

Die Linienflugdienste zwischen Paris-Orly und Rodez werden gemäß den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die für diese Strecke auferlegt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 165 vom 31. 5. 1997 veröffentlicht wurden, von einem Luftfahrtunternehmen durchgeführt, das dazu auf dem Flughafen Paris-Orly für die Bedienung dieser Strecke reservierte Zeitnischen nutzt. Die Reservierung der Zeitnischen erfolgte gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen und gemäß dem in Anwendung dieser Verordnung erlassenen „Arrêté du 29. 12. 1995 relatif à l'utilisation et à la réservation de certains créneaux horaires sur l'aéroport de Paris (Orly)“, der im *Amtsblatt der Republik Frankreich* vom 17. 1. 1996 veröffentlicht wurde.

Ein zweites Luftfahrtunternehmen hat die Absicht bekundet, ebenfalls Linienflugdienste auf der Strecke zwischen Paris-Orly und Rodez gemäß den dafür geltenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aufzunehmen. Es hat jedoch nicht die dafür erforderlichen Zeitnischen in Paris-Orly erhalten können.

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 95/93 hat die französische Regierung daher beschlossen, eine Ausschreibung durchzuführen, um festzulegen, welchem Luftfahrtunternehmen die auf dem Flughafen Paris-Orly für diese Strecke reservierten Zeitnischen zuzuweisen sind.

### 2. Leistungsbeschreibung

Nutzung der Zeitnischen für Linienflugdienste zwischen Paris-Orly und Rodez, die so bald wie möglich nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung, spätestens jedoch ab der Sommerflugplanperiode 1999, entsprechend den für diese Strecke bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 165 vom 31. 5. 1997 veröffentlicht wurden, durchzuführen sind. Für die Durchführung der Linienflugdienste ist kein finanzieller Ausgleich vorgesehen.

### 3. Teilnahme an der Ausschreibung

Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die

ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. 7. 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.

### 4. Verfahren

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 gilt für diese Ausschreibung Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d bis i der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

Dementsprechend wird ein Vertrag zwischen dem ausgewählten Luftfahrtunternehmen und der Republik Frankreich (vertreten durch das für die Zivilluftfahrt zuständige Ministerium) geschlossen.

### 5. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen umfassen die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen, den Entwurf des Vertrags über die Nutzung der auf dem Flughafen Paris-Orly für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Paris-Orly und Rodez reservierten Zeitnischen sowie den technischen Anhang (Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden). Die Unterlagen sind erhältlich bei:

Direction des transports aériens, direction générale de l'aviation civile, 48, rue Camille Desmoulins, F-92452 Issy-les-Moulineaux Cedex.

Zur Information wird auf die Bezugszeiten für Abflug und Ankunft am Flughafen Paris-Orly hingewiesen (Angaben in Ortszeit):

Verkehrstage - Abflug - Ankunft:

1, 2, 3, 4, 5 - 8.25, 19.55 - 7.55, 19.20.

Die von den Bietern vorgeschlagenen Flugzeiten können jedoch von den Bezugszeiten abweichen, wobei Artikel 5 des „Arrêté du 29. 12. 1995 relatif à l'utilisation et à la réservation de certains créneaux horaires sur l'aéroport de Paris (Orly)“ zu beachten ist.

### 6. Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende der Einreichungsfrist.

Bei der Prüfung der Gebote wird zusätzlich zu den Angaben, anhand deren die Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und der technischen Vorschriften für den Betrieb beurteilt werden kann, folgendes berücksichtigt:

- Angemessenheit des Angebots bezüglich der Bedürfnisse der Nutzer, insbesondere hinsichtlich des eingesetzten Fluggeräts, des Kapazitätsangebots und der durchschnittlichen Flugdauer in jeder Richtung;
- Lärmemissionen des eingesetzten Fluggeräts.

In den Geboten sind außerdem die für die Laufzeit des Vertrags vorgeschlagenen Flugpreise sowie die Bedingungen anzugeben, unter denen diese gegebenenfalls geändert werden können, insbesondere zur Anpassung an Veränderungen des Preisindex. Die Flugpreise müssen im Verhältnis zu Flugpreisen auf ähnlichen Strecken und verglichen mit den Kosten, die dem Luftfahrtunternehmen entstehen, angemessen sein.

### **7. Laufzeit des Vertrags**

Die Laufzeit des Vertrags (Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen) beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, der für die Aufnahme der Liniendienstleistungen gemäß Abschnitt 2 dieser Ausschreibung vorgesehen ist.

### **8. Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Dienstes**

Die Durchführung des Dienstes auf der betreffenden Strecke wird laufend überwacht. Im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen wird außerdem am Ende jeder Flugplanperiode eine entsprechende Prüfung vorgenommen.

### **9. Kündigung und Kündigungsfrist**

9.1 Beide Vertragsparteien müssen bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags eine sechsmonatige Kündigungsfrist einhalten.

9.2 Erfüllt das Luftfahrtunternehmen eine vertragliche Verpflichtung nicht, so gilt der Vertrag als durch dieses Unternehmen fristlos gekündigt, wenn es nicht innerhalb von zwei Wochen nach einer entsprechenden Mahnung den Dienst entsprechend den vertraglichen Verpflichtungen wiederaufgenommen hat.

9.3 Der Vertrag wird von der Republik Frankreich fristlos und entschädigungslos gekündigt, falls ein anderes Luftfahrtunternehmen die Strecke zwischen Paris-Orly und Rodez-Marcillac mindestens eine Flugplanperiode lang entsprechend den dafür geltenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bedient hat.

9.4 Bei Kündigung des Vertrags sind die auf dem Flughafen Paris-Orly für die Bedienung der Strecke zwischen Paris-Orly und Rodez-Marcillac reservierten Zeitnischen außer im Fall von Abschnitt 9.3 freizumachen.

### **10. Vertragsstrafen**

Die Mißachtung der vertraglichen Verpflichtungen oder der in Abschnitt 9 genannten Kündigungsfrist durch das Luftfahrtunternehmen ist mit einer Vertragsstrafe gemäß den geltenden Bestimmungen belegt, ersatzweise mit einer pauschalen Strafe von 20 000 FRF für jeden Flug, der nicht gemäß den genannten Verpflichtungen durchgeführt wurde.

### **11. Einreichung der Gebote**

Die Gebote sind frühestens einen Monat und spätestens fünf Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bis um 17.00 (Ortszeit) per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an die in Abschnitt 5 genannte Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen.